

19. 1. Zur Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Ehescheidung im Falle des § 55 Abs. 2 EheG.

2. Ergibt sich aus der Feststellung, daß die Ehe im Sinne des § 55 Abs. 1 EheG. tiefgreifend und unheilbar zerrüttet ist, ohne weiteres, daß auch auf seiten des Scheidungsbeklagten das eheliche Gefühl so weit erloschen sei, daß er Verfehlungen des Scheidungsklägers als ehezerstörend nicht mehr empfunden hätte oder nicht mehr empfinden könnte?

3. Kann aus Billigkeitsgründen der Scheidungskläger nach § 60 Abs. 3 Satz 2 oder nach § 61 Abs. 2 Satz 2 EheG. nur für schuldig erklärt werden, wenn er die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet hat?

Ehegesetz §§ 55, 56, 60, 61.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1939 i. S. Ehefrau G. (Bekl.)
w. Chemann G. (Kl.). IV 297/39.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Parteien haben am 10. Mai 1916 miteinander die Ehe geschlossen, aus der zwei in den Jahren 1921 und 1923 geborene Töchter hervorgegangen sind. Seit 1924 leben die Parteien getrennt. Bereits im Jahre 1926 hatte der Kläger eine Scheidungsklage gegen die Beklagte erhoben. Diese Klage wurde durch Urteil des Landgerichts vom 1. März 1927 abgewiesen; die Berufung des Klägers wurde durch das rechtskräftig gewordene Urteil des Oberlandesgerichts vom 5. Juni 1928 zurückgewiesen. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger Scheidung der Ehe auf Grund des § 55 EheG. begehrt. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat der Scheidung widersprochen, hilfsweise aber beantragt, den Kläger für schuldig zu erklären. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Ehe der Parteien ohne den von der Beklagten beantragten Schuldausspruch geschieden. Die Revision der Beklagten hatte nur insofern Erfolg, als der Kläger für schuldig erklärt wurde.

Gründe:

... Soweit die Revision die auf Grund des § 55 EheG. ausgesprochene Scheidung der Ehe angreift, kann sie keinen Erfolg haben.

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Ehe der Parteien im Sinne des § 55 Abs. 1 EheG. unheilbar zerrüttet ist, bestehen keine Bedenken. Die Richtigkeit dieser Annahme wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, weil jedenfalls die Aufrechterhaltung dieser Ehe, die ihren inneren Gehalt längst verloren habe, sittlich nicht gerechtfertigt sei. Das Berufungsgericht hat hierbei im einzelnen die Gründe untersucht, die für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen könnten, diese Gründe aber nicht für ausreichend gehalten, den Kläger an der ehelichen Bindung trotz der völligen Zerrüttung der Ehe festzuhalten. Es entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß der Widerspruch des Scheidungsbeklagten, jedenfalls sobald allgemeine Belange für die Scheidung sprechen, zur Aufrechterhaltung der Ehe nur dann führen kann, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen (RGZ. Bd. 160 S. 147). Die Revision macht geltend, daß die Frage des Verschuldens an der Ehezerüttung nicht hätte dahingestellt bleiben dürfen, weil bei der Prüfung der Beachtlichkeit des Widerspruchs auch das Gesamtverhalten der Ehegatten zu berücksichtigen sei und hierbei die Schwere der Verfehlungen des Scheidungsklägers eine Rolle spiele. Diese Beanstandung ist, mindestens unter den Umständen des vorliegenden Falles, nicht begründet. Auch wenn es, wie zu unterstellen ist und ersichtlich auch vom Berufungsgericht unterstellt worden ist, zutrifft, daß der Kläger durch die ihm von der Beklagten vorgeworfenen Verfehlungen die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet hat, so braucht dies noch nicht dazu zu führen, den Widerspruch der Beklagten zu beachten. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, kann das Verschulden des Scheidungsklägers an der Zerrüttung der Ehe, auch wenn es noch so schwer ist, für sich allein die Aufrechterhaltung einer völlig zerrütteten Ehe nicht rechtfertigen (vgl. u. a. RGZ. Bd. 160 S. 18). Ohne Erfolg rügt die Revision ferner, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei, nur die beiden minderjährigen Töchter berücksichtigt und hierbei auch nur deren wirtschaftliche Wohlfahrt in Betracht gezogen habe. Das Vorhandensein der beiden Töchter kann nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Ansicht des Berufungsgerichts die Aufrechterhaltung der Ehe nicht rechtfertigen. Sie haben die Schuljahre hinter sich, und es ist damit zu rechnen, daß

sie in absehbarer Zeit auf eignen Füßen werden stehen können. Bis dahin bleibt ihnen der Kläger unterhaltspflichtig. Die Beklagte hat auch selbst vorgetragen, daß ihre Versuche, die Töchter dem Vater zu nähern und ihn auf diese Weise wieder zu seiner Familie zurückzuführen, an dem ablehnenden Verhalten des Klägers gescheitert seien. Die Aufrechterhaltung der Ehe würde daher an der zwischen dem Vater und den Töchtern infolge der langen Trennung nun einmal eingetretenen Entfremdung nichts ändern können. Schließlich vermißt die Revision im Berufungsurteile noch eine Prüfung nach der Richtung, ob es sittlich gerechtfertigt sei, dem Kläger durch Scheidung seiner jetzigen Ehe die Eingehung einer neuen Ehe mit L. K. zu ermöglichen, obwohl die Beziehungen zu dieser erst von verhältnismäßig kurzer Dauer seien und noch keinen Schluß darauf zuließen, daß sich die in Aussicht genommene neue Lebensgemeinschaft bewähren werde. Diesem Gesichtspunkte kann jedoch keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Entscheidend ist in erster Reihe, ob es vom Standpunkte der Allgemeinheit aus einen Sinn hat, die Ehe der Parteien aufrechtzuerhalten, obwohl sie seit nunmehr 15 Jahren nur noch als eine hohle, jeden Inhalts beraubte Form fortbesteht. Wenn das Berufungsgericht dies verneint hat, so kann darin kein Rechtsirrtum gefunden werden.

Begründet ist die Revision jedoch insoweit, als sie sich gegen die Entscheidung über den von der Beklagten gestellten Schuldantrag wendet. Dieser Antrag stützt sich auf die — bereits in dem vorausgegangenen Scheidungsstreite festgestellten — ehewidrigen Beziehungen des Klägers zu K. K., die er nach der Behauptung der Beklagten noch nach Beendigung des früheren Scheidungsstreites fortgesetzt hat. Bestritten hat der Kläger lediglich, daß diese Beziehungen ehewidriger oder sonst „intimer“ Art gewesen seien. Davon, daß diese Beziehungen jedenfalls ehewidriger Art waren, geht das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den im vorausgegangenen Scheidungsstreit und den vom Landgericht im gegenwärtigen Scheidungsstreit getroffenen Feststellungen offensichtlich aus. Im Anschluß an die Feststellungen des Landgerichts unterstellt es auch, daß gerade die Beziehungen des Klägers zur K. den Grund für die Zerüttung der Ehe gelegt haben. Weiter hat der Kläger etwa seit 1934 Beziehungen zu L. K. angeknüpft, der er im Jahre 1937 ein Eheversprechen gegeben und mit der er Küsse und sonstige unter Verlobten

übliche Zärtlichkeiten ausgetauscht hat. Das ergibt sich aus der Aussage der Zeugin K., die der Kläger als richtig bezeichnet hat. Daß sich der Kläger durch die jahrelang fortgesetzte Aufrechterhaltung ehewidriger Beziehungen zunächst zur K. und dann zur R. sowie durch das mit der R. während des Bestehens seiner Ehe eingegangene Verlöbniß einer schweren Verletzung der ehelichen Treupflicht schuldig gemacht hat, kann bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht zweifelhaft sein und wird ersichtlich auch vom Berufungsgericht nicht bezweifelt. Das Berufungsgericht ist jedoch der Auffassung, daß die Beziehungen des Klägers zur K. und zur R. — soweit sie nicht wegen Ablaufs der zehnjährigen Frist des § 57 Abs. 2 EheG. überhaupt auszuschneiden seien — für die bereits 1924 eingetretene Ehezerüttung, die zur Trennung geführt hat, so bedeutungslos gewesen seien, daß sie nicht einmal als Vertiefung der Zerrüttung in Betracht kämen. Diese Annahme ist unvereinbar mit der Unterstellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger durch die Aufnahme der Beziehungen zur K. den Grund für die Zerrüttung der Ehe gelegt habe, entbehrt aber auch sonst jeder Grundlage. Sie wäre nur dann gerechtfertigt, wenn feststünde, daß auch auf seiten der Beklagten bereits bei Beginn der Beziehungen des Klägers zur K. und zur R. jedes eheliche Gefühl völlig zerstört war, so daß sie diese Beziehungen nicht mehr als ehezerstörend empfinden konnte. In diesem Falle wäre ihr Scheidungsrecht nach § 56 EheG. ausgeschlossen (vgl. RGZ. Bd. 160 S. 104ff.). Für diesen Ausschluß des Scheidungsrechts, für den der Kläger beweispflichtig wäre, spricht hier aber nichts. Die Beklagte hatte ausdrücklich bestritten, daß sie die Verfehlungen des Klägers als ehezerstörend nicht empfunden habe, und geltend gemacht, daß sie vor allem mit Rücksicht auf die Kinder an der Ehe festgehalten und die Hoffnung nicht aufgegeben habe, daß der Kläger schließlich doch zu seiner Familie zurückfinden werde. Dieses Vorbringen ist ihr nicht widerlegt worden. Der Wunsch der Beklagten, trotz aller Verfehlungen des Klägers aus den von ihr angegebenen Gründen die Ehe aufrechtzuerhalten, läßt keineswegs den Schluß darauf zu, daß sie diese Verfehlungen als ehezerstörend nicht empfunden habe. Das einseitige Festhalten des Scheidungsbeklagten an der Ehe und seine Bereitschaft, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen, ist zwar nach § 55 Abs. 1 EheG. bedeutungslos, weil eine unheilbare, die Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Gemein-

schaft ausschließende Zerrüttung der Ehe auch dann vorliegen kann, wenn die Bereitschaft zur Wiederherstellung einer rechten ehelichen Gemeinschaft nur auf der einen Seite fehlt (RGZ. Bd. 159 S. 306/307). Daraus folgt aber zugleich, daß die Feststellung, die Ehe sei im Sinne des § 55 Abs. 1 EheG. zerrüttet, noch nichts in der Richtung ergibt, daß auch auf Seiten des Scheidungsbeklagten das eheliche Gefühl so weit erloschen sei, daß er Verfehlungen des Scheidungsklägers als ehezerstörend nicht mehr empfunden hätte oder nicht mehr empfinden könnte.

Es beruht nach alledem auf Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht verneint, daß der Beklagten zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Klage ein Recht, auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu klagen, zugestanden habe. An sich kommt es daher nicht mehr entscheidend darauf an, ob das Berufungsgericht es mit Recht auch abgelehnt hat, die Verfehlungen des Klägers, soweit sie nach § 57 Abs. 2 EheG. (oder auch nach § 616 BPD.) als selbständige Scheidungsgründe nicht mehr verwertbar sind, zur Grundlage eines Schuldausspruchs nach § 61 Abs. 2 Satz 2 EheG. zu machen. Jedoch besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch insoweit die Stellungnahme des Berufungsgerichts durch Rechtsirrtum beeinflusst ist. Rechtlich bedenklich ist es schon, wenn das Berufungsgericht in dem hier in Rede stehenden Zusammenhange der Beklagten die Beweislast sowohl für die Richtigkeit der von ihr im Jahre 1923 bei der Befähigungsbehörde gegen den Kläger erstatteten Anzeige, als ersichtlich auch für ihre Schutzbehauptung aufbürdet, daß sie diese Anzeige auf den eignen Wunsch des Klägers erstattet habe. Rechtsirrig ist es aber in jedem Falle, wenn das Berufungsgericht Billigkeitsgründe, die einen Schuldausspruch gegen den Kläger rechtfertigen könnten, deshalb nicht als gegeben ansehen will, weil sich nicht feststellen lasse, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet habe. Für eine solche einschränkende Auslegung des § 61 Abs. 2 Satz 2 und damit auch der entsprechenden Vorschrift des § 60 Abs. 3 Satz 2 EheG. gibt das Gesetz keinen Anhalt. Im Falle des § 60 Abs. 3 Satz 2 wird es in aller Regel so liegen, daß die Zerrüttung der Ehe auf dem Verschulden beider Ehegatten beruht. Dann kann aber auch im Falle des § 61 Abs. 2 Satz 2 die Billigkeit des Schuldausspruchs nicht schon deshalb verneint werden, weil der Scheidungskläger die Zerrüttung der Ehe nicht allein verschuldet habe. Andernfalls wäre

bei einer Scheidung aus § 55 EheG. die Möglichkeit eines Schuldauspruchs nach § 61 Abs. 2 Satz 2 selbst dann ausgeschlossen, wenn der Scheidungskläger die Zerrüttung der Ehe zwar nicht ganz, aber doch überwiegend verschuldet hat. Daß dies nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen würde, liegt auf der Hand.

Das Berufungsurteil kann hiernach nicht aufrechterhalten werden, soweit es den von der Beklagten gegen den Kläger beantragten Schuldauspruch abgelehnt hat. Einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht bedarf es nicht, da der Rechtsstreit auf Grund des feststehenden Sachverhalts auch insoweit zur Endentscheidung reif ist. Der Schuldauspruch wird schon allein durch die unstreitig bis in die neueste Zeit fortgesetzten ehewidrigen Beziehungen des Klägers zur R. gerechtfertigt, auf Grund deren die Beklagte Klage auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers noch jetzt würde erheben können, was dieser ihr nach seinem eigenen Vortrag auch nahegelegt hatte.

Der Kläger hat seinen in der Klage zunächst gestellten Schuldantrag, der als Mitschuldantrag zulässig gewesen wäre (RGZ. Bb. 160 S. 392), bereits im ersten Rechtszuge mit der Begründung wieder zurückgenommen, daß er kein Interesse an der Schuldigerklärung der Beklagten habe. Daher erübrigt sich die Erörterung, ob für eine Mitschuldigerklärung der Beklagten eine ausreichende Grundlage vorhanden wäre . . .